



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0064/2020		Datum: 27.02.2020	
Baudezernent			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.10	
Betreff:			
Aufstellen von Gerüsten bei Fassadenrenovierungen			
Gremienweg:			
07.04.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Unterrichtung:

a) Zur Sicherheitsleistung

Nach den Bestimmungen des Landesstraßengesetzes hat die Stadt Koblenz als Träger der Straßenbaulast Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten (§ 41 Abs. 3 Satz 4 LStrG).

Der Erlaubnisnehmer wird dadurch im Interesse eines ordnungsgemäßen Straßenzustands angehalten, seinen Pflichten nachzukommen und die Erlaubnisbehörde ist bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Straße infolge des Gebrauchmachens von der Sondernutzungserlaubnis nicht darauf angewiesen, aufwändige Verwaltungsstreitverfahren zu führen.

Für die Sicherheitsleistung finden die §§ 232 ff. BGB Anwendung.

Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies unter anderem durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren (§ 232 Abs. 1 BGB) bewirken. Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig (§ 232 Abs. 2 BGB).

Hingegen bietet die Vorlage eines aktuellen Nachweises einer Haftpflichtversicherung nicht genügend Absicherung. Zum einen müsste der tatsächliche Bestand der Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden und zum anderen wird durch die bloße Vorlage der Versicherungspolice nicht gewährleistet, dass im Falle eines Schadens die Versicherung tatsächlich auch Deckungsschutz gewährt. Die Vorlage eines Versicherungsnachweises ist somit nicht akzeptabel.

Die Höhe der Sicherheitsleistungen wird vom zuständigen Straßenbaulastträger (Kommunaler Servicebetrieb, Technische Straßenverwaltung) festgesetzt und berechnet sich nach Beschaffenheit und Größe der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenfläche.

Die Stellungnahme hinsichtlich der Sicherheitsleistung ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

b) Zur Bearbeitungszeit:

Im Regelfall dauert die Bearbeitung eines (ordentlich und vollständig ausgefüllten) Antrages zwei Wochen und die Genehmigung der Anträge wird innerhalb dieser Zeit gewährleistet. Es sind keine Fälle dokumentiert, die wegen der Bearbeitungszeit nicht genehmigt wurden.

Aufgrund der Vielzahl der zu bearbeitenden Anträge und der beteiligten Organisationseinheiten (Straßenverkehrsbehörde, Kommunaler Servicebetrieb, Tiefbauamt Verwaltung) kann die abschließende Bearbeitung eines Antrages innerhalb einer Woche nicht gewährleistet werden.

Empfehlung der Verwaltung:

Es wird seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass an der gängigen Praxis uneingeschränkt festzuhalten ist und weiterhin im Einzelfall bei Anträgen zum Aufstellen von Gerüsten bei Fassadenrenovierungen Sicherheitsleistungen gefordert werden können.

Der Antrag auf eine behördliche Ausnahmegenehmigung / Anordnung ist grundsätzlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Inanspruchnahme der Verkehrsfläche bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: